

| | |
|-------------------------------------|---------|
| Veröffentlichung im Amtsblatt | Ja/Nein |
| Publication in the Official Journal | Yes/No |
| Publication au Journal Officiel | Oui/Non |

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 374/90 - 3.4.2

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 86 106 038.2

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 208 078

Bezeichnung der Erfindung: Flüssigkristallzelle

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G02F 1/133, G09F 9/35

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 7. September 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur : VDO Adolf Schindling AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /

Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 374/90 - 3.4.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 7. September 1990

Beschwerdeführer:

VDO Adolf Schindling AG
Gräfstraße 103
D-6000 Frankfurt/Main

Vertreter:

Klein, Thomas, Dipl.-Ing. (FH)
Sodener Straße 9
Postfach 6140
D-6231 Schwalbach a. Ts.

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 040 des Europäischen Patentamts vom 8. November 1989, schriftliche Entscheidung zur Post gegeben am 1. Dezember 1989, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 86 106 038.2 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini
Mitglieder: M. Chomentowski
C. Payraudeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Prüfungsabteilung 040 des Europäischen Patentamts hat am 8. November 1989 die Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung Nr. 86 106 038.2 getroffen.

Die schriftliche Entscheidung wurde am 1. Dezember 1989 durch Einschreiben mit Rückschein an die Anmelderin abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin (Beschwerdeführerin) am 8. Dezember 1989 Beschwerde erhoben und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie hilfsweise die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am 8. Dezember 1989 entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

- II. Mit Schreiben vom 1. Juni 1990 hat der Geschäftsstellenbeamte der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht.

Die Beschwerdeführerin hat sich nicht zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert.

Entscheidungsgründe

Da die Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist gegenstandslos.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

E. Turrini